

II- 9689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 Nr. 4742/1J des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1993-05-05

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen
 an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend: Vollzug der Verordnung vom 17.05.1990 über Beschränkungen und Verbote
 der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von
 vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen

Am 17. Mai 1990 wurde die Verordnung über "Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen" von der damaligen Umweltministerin erlassen. Diese Verordnung wurde, seitens der Regierung als erster großer Schritt zur Bekämpfung der Ozon-Killer "FCKWs" gefeiert. Wie ernst es mit dieser Verordnung wirklich gemeint war zeigt sich in deren Vollzug. Bis heute ist es ungewiß wie diese Verordnung vollzogen wird und ob sie ihre Ziele auch tatsächlich erfüllt? Damit diese Verordnung nicht ein weiteres Beispiel für ein "folgenloses Umweltrecht" darstellt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Gemäß §2 (1) dieser Verordnung ist die Verwendung vollhalogenierter FCKWs ab 1.1.1991 verboten, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.
 - a) Wie viele Überprüfungen hat es bis heute zur Einhaltung dieser Bestimmung gegeben?
 - b) Welche Institute haben diese Überprüfungen durchgeführt?
 - c) Wie viele Verstöße hat es gegen diese Bestimmung bis heute gegeben?
 - d) Wie oft zeigten die Überprüfungen die Einhaltung dieser Bestimmungen?
 - e) Zu welcher Reduzierung von FCKWs hat diese Bestimmung bisher geführt?
 - f) Welche Bereiche sind in erster Linie von dieser Bestimmung betroffen?
 - g) Gibt es zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung einen Prüfplan oder erfolgen die Überprüfungen stichprobenartig?
2. Gemäß §2(2)Z3 ist die Verwendung vollhalogenierter FCKWs zur Entfettung, Reinigung und Trocknung in anderen Fällen als den in Z1 und 2 genannten Bereichen ab 1. Jänner 1992 verboten.
 - a) Wie viele Überprüfungen hat es bis heute zur Einhaltung dieser Bestimmung gegeben?
 - b) Welche Institute haben diese Überprüfungen durchgeführt?
 - c) Wie viele Verstöße hat es gegen diese Bestimmung bis heute gegeben?
 - d) Wie oft zeigten die Überprüfungen die Einhaltung dieser Bestimmungen?
 - e) Zu welcher Reduzierung von FCKWs hat diese Bestimmung bisher geführt?
 - f) Welche Bereiche sind in erster Linie von dieser Bestimmung betroffen?
 - g) Gibt es zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung einen Prüfplan oder erfolgen die Überprüfungen stichprobenartig?

3. Gemäß §2(2) Z5 ist die Verwendung vollhalogenierter FCKWs als Medium zur Wärmeübertragung in nicht unter Z4 fallenden Kühl-, Wärme- und andere Klimaanlagen und -geräten ab 1.1.1992, wenn die Anlagen oder Geräte nicht vor diesem Zeitpunkt im Inland hergestellt oder eingeführt worden sind, verboten.
 - a) Wie viele Überprüfungen hat es bis heute zur Einhaltung dieser Bestimmung gegeben?
 - b) Welche Institute haben diese Überprüfungen durchgeführt?
 - c) Wie viele Verstöße hat es gegen diese Bestimmung bis heute gegeben?
 - d) Wie oft zeigten die Überprüfungen die Einhaltung dieser Bestimmungen?
 - e) Zu welcher Reduzierung von FCKWs hat diese Bestimmung bisher geführt?
 - f) Welche Bereiche sind in erster Linie von dieser Bestimmung betroffen?
 - g) Gibt es zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung einen Prüfplan oder erfolgen die Überprüfungen stichprobenartig?
4. Zur Herstellung von Polyurethan-Hartschäumen durften vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe vom 1. Jänner 1991 bis 31.12.1992 nur in beschränkten Mengen nach Maßgabe der Anlage verwendet werden.
 - a) Wie oft wurde die Einhaltung dieser Bestimmung überprüft?
 - b) Bei wie viel Firmen wurde die Einhaltung dieser Bestimmung überprüft?
 - c) Welches Prüfinstitut nahm diese Überprüfungen vor?
 - d) Gab es einen Prüfplan; sprich wurden diese Überprüfungen rein stichprobenartig vorgenommen, oder wurden diese regelmäßig vorgenommen?
 - e) Gibt es Prüfberichte?

Wenn ja; könnten diese dem Parlament übergeben werden?
5. Gemäß §2(2)Z6 ist die Verwendung von vollhalogenierten FCKWs zur Herstellung von Schaumstoffen (Polyurethan-Hartschäumen, Polyurethan-Weichschäumen, extrudierten Polystyrol-Schäumen und sonstigen) ab 1. Jänner 1993 verboten.
 - a) Wie viele Überprüfungen hat es bis heute zur Einhaltung dieser Bestimmung gegeben?
 - b) Welche Institute haben diese Überprüfungen durchgeführt?
 - c) Wie viele Verstöße hat es gegen diese Bestimmung bis heute gegeben?
 - d) Wie oft zeigten die Überprüfungen die Einhaltung dieser Bestimmungen?
 - e) Zu welcher Reduzierung von FCKWs hat diese Bestimmung bisher geführt?
 - f) Welche Bereiche sind in erster Linie von dieser Bestimmung betroffen?
 - g) Gibt es zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung einen Prüfplan oder erfolgen die Überprüfungen stichprobenartig?
 - h) Wie viele Firmen sind von dieser Bestimmung betroffen?
6. Gemäß §3(2) ist auch das Inverkehrsetzen von Schaumstoffen, zu deren Herstellung vollhalogenierte FCKWs verwendet wurden, durch Hersteller und Importeure ab 1. Jänner 1993 verboten.
 - a) Wie viele Firmen (als Hersteller) sind von dieser Bestimmung betroffen?
 - b) Wie viele Firmen (als Importeure) sind von dieser Bestimmung betroffen?
 - c) Wie viele Überprüfungen hat es bis heute zur Einhaltung dieser Bestimmung gegeben?
 - d) Welche Institute haben diese Überprüfungen durchgeführt?
 - e) Wie viele Verstöße hat es gegen diese Bestimmung bis heute gegeben?
 - f) Wie oft zeigten die Überprüfungen die Einhaltung dieser Bestimmungen?
 - g) Zu welcher Reduzierung von FCKWs hat diese Bestimmung bisher geführt?
 - h) Gibt es zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung einen Prüfplan oder erfolgen die Überprüfungen stichprobenartig?

7. Wie werden Produkte (gemäß Frage 5 und 6), die aus anderen Staaten importiert werden überprüft?
8. Sind sämtliche derartige Produkte, die aus Italien und Frankreich importiert werden FCKW-frei hergestellt bzw FCKW-frei?
9. Können Sie sicherstellen, daß sämtliche Produkte (gemäß §3(2) dieser Verordnung) die aus dem Ausland importiert werden FCKW-frei sind?
10. Können Sie sicherstellen, daß sämtliche Produkte (gemäß §3(2) dieser Verordnung) die aus dem Ausland importiert werden genauestens überprüft werden?
Wenn ja; von wem und wie oft?
Wenn nein, Warum nicht?
11. Werden Produkte, gemäß §3 (2) dieser Verordnung - bis jetzt - seitens der Behörden regelmäßig oder nur stichprobenartig kontrolliert?
Wie viele derartiger Kontrollen wurden überhaupt vorgenommen?
12. Wie oft wurden Kontrollen zur Einhaltung dieser Bestimmungen aufgrund ihrer Anweisung durchgeführt?
13. Um welche Art Abfall handelt es sich bei Restschäumen, die bei der Produktion von Schaumstoffen anfallen?
14. Halten Sie eine strenge Kontrolle von importierten Produkten, gemäß §3(2) dieser Verordnung für sinnvoll?
15. Werden Sie in Zukunft derartige "strenge" Kontrollen veranlassen, auch unter dem Aspekt, daß heimische Firmen, die diese Verordnung vorbildlich erfüllen und somit auch eine Vorreiterrolle übernehmen, aufgrund des Importes von Produkten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, an Marktanteilen verlieren?
16. Sehen Sie es nicht auch als Ihre Aufgabe durch einen strengen Vollzug ihrer eigenen Verordnungen heimische Unternehmen, die diese Regelungen einhalten, zu unterstützen?
17. Nachweislich gelangen - nach wie vor - Produkte auf den heimischen Markt, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Diese Produkte sind zudem bis zu 40% billiger als die in Österreich erzeugten. Diese Produkte, die nicht dieser Verordnung entsprechen, verdrängen die heimischen Produkte vom Markt.
Was gedenken Sie in Zukunft gegen diese Mißstände zu unternehmen?
18. In der Schweiz müssen Exporteure von Produkten (wie etwa gemäß 3§(2)) ihre Produkte von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt überprüfen lassen. Die Schweiz akzeptiert nicht andere nationale Gütezeichen. Wer exportieren möchte, benötigt das Prüfzeichen der Schweizer Prüfungsanstalt:
Warum gibt es nicht in Österreich eine derartige Lösung?
19. Werden Sie in naher Zukunft eine derartige Vorgangsweise, wie sie die Schweiz vorsieht, übernehmen?
Wenn nein; warum nicht?
Wenn ja; ab wann?

20. Auch wenn die Vollziehung des Chemikaliengesetzes und seiner Verordnungen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, vom Landeshauptmann und seinen Behörden durchzuführen ist, sind sie als zuständige Ministerin weisungsbefugt. Warum haben Sie von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht?
21. Die Zerstörung der Ozonschicht zählt wohl unbestritten zu den größten Problemen der Menschheit. Was haben derartige Regelungen für einen Sinn, wenn sie nicht auch vollzogen werden und die Einhaltung der Regelungen nicht streng kontrolliert werden? Können Sie versichern, daß die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung so rasch wie möglich kontrolliert werden?
Wenn nein; warum nicht?
Wenn ja; ab wann, wie und durch wen?
22. Können Sie sicherstellen, daß die Einhaltung dre Bestimmungen dieser Verordnung in Zukunft kontinuierlich überprüft werden?